

## VI. Geschäftsführungsordnung

### **Der Vorstand**

Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem **1.Vorsitzenden (Präsident)** und dem **2.Voritzenden (Vize-Präsident)**. Des weiteren besteht der Gesamtvorstand zusätzlich aus dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Gesamtvorstand, den Regionalgruppenbeauftragten sowie ihren Stellvertretern zusammen. Der Präsident und der Vize-Präsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

#### **1. Aufgaben des 1.Vorsitzenden**

Der **Präsident** leitet und führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse, gemäß § 26 BGB. Der Präsident ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder die bestehenden Ordnungen einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. **Des weiteren obliegt ihm die Organisation und Vertretung der NBHAG e.V. im Bezug auf internationale Angelegenheiten.**

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Präsident sich vom Gesamtvorstand beraten lassen, sofern es sich nicht um eine dringliche Angelegenheit handelt und die Einberufung einer Vorstandssitzung zeitlich nicht mehr möglich ist.

#### **2. Aufgaben des 2.Vorsitzenden**

Der **Vize-Präsident** führt die laufenden **nationalen Geschäfte des Vereines** nach den Weisungen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und ist zugleich ständiger Vertreter des Präsidenten.

Des Weiteren obliegen dem 2.Vorsitzenden folgende Aufgaben:

**Er übernimmt die Gesamtorganisation des nationalen Geschäftsbereiches.**

- a. Turniere: Terminabstimmung mit den Regionalgruppen
- b. Organisation von Vorstandssitzungen des NBHAG e.V.
- c. Er hat die vom Schatzmeister jährlich zu erstellende Einnahmen-Überschussrechnung einzusehen und auf Grund der aktuellen Einnahmen-Überschussrechnung zusammen mit dem Schatzmeister die Finanzplanung für das kommende Jahr zu erstellen. Die Finanzplanung wird vom Gesamtvorstand geprüft und genehmigt.

#### **3. Dem Schriftführer obliegen folgende Aufgaben:**

- a. Mitgliederverwaltung aller Mitglieder
- b. Protokollierung von Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen, sowie Vorstandsbeschlüssen.
- b. Er arbeitet mit den Druckereien und Verlagen zusammen und bereitet Werbe- und Anzeigenmaterial vor. Presse- und Informationsarbeit, Präsenz im Internet und Veröffentlichung in Printmedien.
- c. Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen bei Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsenz

#### **4. Aufgaben des Schatzmeisters**

- a. Ordnungsgemäße Konten- und Kassenführung.
- b. Termingerechte Bezahlung und pünktliche Erstellung von Rechnungen sowie Überwachung des Zahlungsverkehrs.
- c. Der Schatzmeister hat die Pflicht, ausstehende Beträge nötigenfalls auch per gerichtlichen Mahnbescheid einzutreiben. Er muss säumige Beitragszahler umgehend dem Vorstand und dem entsprechenden Regionalgruppenbeauftragten mitteilen.
- d. Jährliche Erstellung eines Kassenabschlusses, die dem Vorstand vorzulegen ist.
- e. Erstellung von Finanzplänen in Abstimmung mit dem Vorstand.
- f. Kontierung und steuerliche Vorbereitung der Buchungsbelege.
- g. Zusammenarbeit mit dem Steuerberater.
- h. Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen bzgl. Spenden und Sponsoring sowie Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen

#### **5. Dem Gesamtvorstand obliegen bei Veranstaltungen folgende Aufgaben:**

- a. Organisation von Messen und Ausstellungen in Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen
- b. Organisationshilfe bei Regionalgruppenveranstaltungen

**6. Vorstandsmitglied** kann nur werden, wer zumindest drei Monate vor dem Wahltermin Mitglied im NBHAG war.

**7. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds** während der laufenden Amtszeit, aus einem anderen Grund als dem Widerruf der Bestellung zum Vorstand durch die Delegiertenversammlung, so übernimmt der restliche Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben oder beruft ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung (Delegiertenversammlung) ist das so berufene Vorstandsmitglied zu bestätigen oder eine Neuwahl durchzuführen. ~~Das dort bestätigte oder neugewählte Vorstandsmitglied wird für die noch verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.~~

**8.** Der Vorstand oder der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn der Präsident dies für notwendig erachtet oder wenn dies mindestens 2 andere Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich beantragen.

**9.** Sowohl der Vorstand im Sinne des § 26 BGB als auch der Gesamtvorstand können auch im schriftlichen Verfahren oder durch Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen und ihr Einverständnis mit einer schriftlichen oder fernmündlichen Versammlung erteilen.

#### **10. Unterschriftenvollmacht**

Der Schatzmeister ist berechtigt, Ausgaben bis 200,- € jeweils in eigener Verantwortung durch seine Unterschrift vorzunehmen. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben können vom Schatzmeister bis zu einer Höhe von 400,- € allein gegengezeichnet werden. Ausgaben über 200,- € sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen. Für Ausgaben über 2.000,- € muss ein Beschluss des Gesamtvorstandes vorliegen.

**11.** Der Vorstand beruft bei Bedarf zur Bewältigung von erweiterter Vorstandsarbeit einen Ausschuss aus der Delegiertenversammlung ein.

**12.** Die **Rechnungs- und Kassenprüfung** obliegt den von der Delegiertenversammlung zu wählenden Kassenprüfern, wobei sich diese fachkundiger Beratung bedienen können. Die Kosten müssen mit dem Vorstand vorher besprochen und genehmigt werden. Die Amtsperiode der zwei Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die gewählten Kassenprüfer berichten vom Ergebnis ihrer Prüfung auf der Jahreshauptversammlung.

## **Die Regionalgruppen**

**13.** Der NBHAG e.V. als Gesamtverein untergliedert sich in folgende **Regionalgruppen**:

Regionalgruppe **Nord** (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Hansestadt Bremen)

Regionalgruppe **Ost** (Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt)

Regionalgruppe **Mitte** (Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Hessen)

Regionalgruppe **Süd** (Baden-Württemberg, Bayern)

Mitglieder des NBHAG e.V. als Gesamtverein sind die einzelnen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung einer Regionalgruppe werden die jeweiligen Mitglieder jeweils nach ihren Wohnorten den angrenzenden Regionalgruppen zugeordnet. Auf schriftlichen Antrag des Einzelmitgliedes der aufzulösenden Regionalgruppe ist auch eine anderweitige Zuordnung zu einer der anderen Regionalgruppen möglich.

**14.** Die Regionalgruppen sind unselbständige regionale Unterabteilungen des NBHAG e.V. ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereines auftreten. Jedes NBHAG - Mitglied wird bei der Regionalgruppe geführt, in deren Zuständigkeitsbereich es aufgrund seines Wohnortes fällt. Ein Mitglied, das aus besonderen Gründen zu einer anderen Regionalgruppe gehören möchte, muss dies dem NBHAG - Schriftführer schriftlich mitteilen. Jedes Mitglied ist nur auf den Versammlungen der Regionalgruppe stimmberechtigt, zu der es gehört. Ein Regionalgruppenwechsel ist maximal einmal jährlich möglich. Die Wahlleiter der Regionalgruppen dürfen nur Personen wählen und abstimmen lassen, die im Zuständigkeitsbereich Ihrer Regionalgruppe ansässig sind, oder aufgrund besonderen Antrags von der Regionalgruppe geführt werden. Aktives und passives Wahlrecht haben Mitglieder ab 16 Jahren.

**15.** Die Regionalgruppen erkennen die jeweils gültige Satzung und Ordnungen des NBHAG e.V. in vollständiger Form als für sie verbindlich an. Jedes Handeln der Regionalgruppen hat sich an der jeweils gültigen Satzung und an den Ordnungen des NBHAG e.V. zu orientieren. Die jeweils gültige Satzung des NBHAG e.V. sowie die Ordnungen gelten für jegliches Handeln. Wahlen und Abstimmungen gegebenenfalls sinngemäß.

**16.** Die Regionalgruppen werden von einem Regionalgruppenbeauftragten und einem Stellvertreter geleitet. Die jeweiligen Regionalgruppen schlagen zur Delegiertenversammlung ihre Regionalgruppenbeauftragten sowie ihre Stellvertreter vor. Diese Kandidaten werden von der Delegiertenversammlung ein- oder abberufen. Die Dauer der Einberufung beträgt 2 Jahre. Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann nicht zum Regionalgruppenbeauftragten oder Stellvertreter einberufen werden. Wird ein Regionalgruppenbeauftragter oder Stellvertreter in den Gesamtvorstand gewählt, so ist unverzüglich ein neuer Regionalgruppenbeauftragter zu bestellen. Über die Einberufung eines

Kassenbeauftragten oder Organisationskomitees entscheiden die Regionalgruppen selbständig.

**17.** Die Regionalgruppenbeauftragten und ihre Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

- a) Gesamtorganisation der Regionalgruppe
- b) Abstimmung der Turnierplanung mit dem Vorstand
- c) Organisation von Regionalgruppen-Turnieren
- d) Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- e) Unterstützung bei der Ausrichtung von Messen und sonstigen Veranstaltungen

Regionalgruppenbeauftragte und ihre Stellvertreter sind nicht vertretungsberechtigt. Sie können vom Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden. Für die im direkten Zusammenhang mit der Organisation und Ausrichtung von NBHAG-Turnieren erforderlichen Rechtsgeschäfte gilt die Bevollmächtigung im unter Punkt 19. festgelegten Finanzrahmen generell als erteilt, wenn die Regionalgruppenkasse eine entsprechende Deckung aufweist oder die Finanzierung sichergestellt ist.

**18.** Die Regionalgruppen sollten regelmäßig, mindestens einmal jährlich Regionalgruppenversammlung abhalten. Auf den Regionalgruppenversammlungen sind unter anderem die Delegierten zu wählen. Stimmübertragungen sind bei Regionalgruppenwahlen und -abstimmungen nicht zulässig. Über die Regionalgruppenversammlungen muss ein Protokoll angefertigt werden, das zusammen mit der Wahlliste und der Anwesenheitsliste binnen 14 Tage an den Vorstand zu senden ist.

**19.** Die Regionalgruppen können beim Vorstand die Zuteilung einer eigenen Arbeitskasse beantragen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer eigenen Kassenführung obliegt dem Gesamtvorstand.

Für eine Regionalgruppenkasse tragen der Regional-Kassenbeauftragte sowie der Regionalgruppenbeauftragte die Verantwortung. Dies schließt eine buchhalterisch ordnungsgemäß geführte Kasse ein. Verfügungsberechtigt über ein Regionalgruppenkonto sind der Kassenbeauftragte sowie der Regionalgruppenbeauftragte, daneben der Schatzmeister des Gesamtvorstandes.

Der Regional-Kassenbeauftragte ist berechtigt, für Geschäfte seiner Regionalgruppe Ausgaben bis jeweils 200,- € in eigener Verantwortung vorzunehmen. Ausgaben über 200,- € sind vom Regionalgruppenbeauftragten oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen. Ausgaben, deren Gesamtvolumen 1000,- € übersteigen müssen von einem Gremium, bestehend aus dem Regionalgruppenbeauftragten, seinem Stellvertreter und dem Gesamtvorstand, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Preisgeldausschüttung ist hiervon ausgenommen.

**20.** Die Regionalgruppen sind verpflichtet eine ordnungsgemäße Kassenführung durchzuführen und ihre Kassenunterlagen des Vorjahres bis zum 01.02. des Folgejahres dem Schatzmeister des NBHAG zur Kassenprüfung und -konsolidierung zuzuleiten. Diese Regionalgruppenkassen gehen buchhalterisch in die Gesamtkasse des NBHAG ein. Das Kassenprüfungsergebnis ergeht an den Gesamtvorstand sowie an den Regionalgruppenbeauftragten zur Kenntnisnahme und Genehmigung.

Eine Abschöpfung der Geldmittel der Regionalgruppenkassen zu Gunsten der Gesamtkasse findet hierdurch nicht statt; eine solche Maßnahme kann bei Bedarf nur durch Mehrheitsentscheid des Gesamtvorstandes sowie der Regionalgruppenbeauftragten und ihrer Stellvertreter autorisiert werden. Sollte eine Regionalgruppe ihre Kassenunterlagen nicht rechtzeitig dem Vorstand zur Verfügung stellen, entfällt ihr Anspruch auf alle Regionalgruppenzuschüsse des Folgejahres.

**21.** Die Regionalgruppen erhalten folgende Zuschüsse aus der Vereinskasse des NBHAG:

Insgesamt werden als Sockelbetrag 25% der eingezogenen Mitgliedsbeiträge des Vorjahres an die Regionalgruppen verteilt. Der Zuschuss an die einzelnen Regionalgruppen berechnet sich nach folgender Formel:

Sockelbetrag NBHAG dividiert durch die Gesamtanzahl der aktiven Mitglieder (Stand 31.12. des Vorjahres) multipliziert mit der Anzahl der aktiven Mitglieder der entsprechenden Regionalgruppe (Stand 31.12. des Vorjahres).

Auf die Aufteilung kann zu Gunsten anderer Projekte verzichtet oder diese reduziert werden. Hierzu müssen der Gesamtvorstand sowie die Regionalgruppenbeauftragten und ihre Stellvertreter schriftlich

zustimmen.

Stand: 01.06.2016